

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 319/66

In der Entschädigungsangelegenheit

der Frau Josefine-Olivia [redacted]
geb. [redacted], H. [redacted] ([redacted])/ Frankreich,
2, Rue [redacted]

Algieria und Beschwerdeführerin,

- Prozedbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted],
[redacted] -

gegen

das Land Nordrhhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Lennestraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

116

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Lecher und der
Bundesrichter Schilden, Dr. Liewenheim, Dr. Grat und von
der Mühlen

in der Sitzung vom 11. November 1966
beschlossen:

Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

Gemäß § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG ist die Revision
suzulassen, weil das Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 5. April 1966 von der Ent-
scheidung des erkennenden Senats vom 12. Juli 1963
- IV ZR 269/62 - (RzW 1964, 81 Nr. 24) abweicht und auf
dieser Abweichung beruht.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts be-
sitzt die Klägerin seit dem 21. Juli 1950 die franzö-
sische Staatsangehörigkeit. Das Berufungsgericht hat aus-
geführt, der polnischen Regierung sei es gelungen, die
antisemitischen Strömungen in Polen zu eindämmen, daß
die bis 1956 jegliche Bedeutung verloren hätten. Hat aber
der Verfolgte nach dem Ende der nationalsozialistischen
Verfolgung, jedoch vor dem Inkrafttreten des BGG am
1. Oktober 1953, eine neue Staatsangehörigkeit erworben,
so beurteilt sich nach dem vorgenannten Urteil des er-
kennenden Senats die Frage, ob er staatenloser oder
Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention war, nach dem
Zeitpunkt des Erwerbs der neuen Staatsangehörigkeit.

Lecher

Dr. Liewenheim